



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 4. Oktober 2016
(OR. en)

12903/16
ADD 1

TRANS 376
DELACT 207

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	22. September 2016
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:	C(2016) 5904 final - Annex 1
Betr.:	ANHANG der Delegierten Verordnung der Kommission über die Prüftätigkeiten und die Akkreditierung von Prüfstellen gemäß der Verordnung (EU) 2015/757 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Überwachung von Kohlendioxidemissionen aus dem Seeverkehr, die Berichterstattung darüber und die Prüfung dieser Emissionen

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2016) 5904 final - Annex 1.

Anl.: C(2016) 5904 final - Annex 1



Brüssel, den 22.9.2016
C(2016) 5904 final

ANNEX 1

ANHANG

der

Delegierten Verordnung der Kommission

über die Prüftätigkeiten und die Akkreditierung von Prüfstellen gemäß der Verordnung (EU) 2015/757 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Überwachung von Kohlendioxidemissionen aus dem Seeverkehr, die Berichterstattung darüber und die Prüfung dieser Emissionen

ANHANG

Seeverkehrsspezifische Kenntnisse und Erfahrung

Für die Zwecke von Artikel 24 Absatz 3 werden Kenntnisse und Erfahrung auf folgenden Gebieten berücksichtigt:

- Verständnis der einschlägigen Regeln des MARPOL- und des SOLAS-Übereinkommens, wie der Regel für die Energieeffizienz von Schiffen¹, der Technischen NOx-Vorschrift², der Regel für Schwefeloxide³, der Regel für Kraftstoffqualität⁴, des Codes für die Stabilität des unbeschädigten Schiffs 2008 und der einschlägigen Richtlinien (wie der Richtlinien zur Erstellung des SEEMP);
- mögliche Synergien zwischen der Überwachung und Berichterstattung gemäß der Verordnung (EU) 2015/757 und bestehenden seeverkehrsspezifischen Verwaltungssystemen (z. B. ISM-Code) und anderen einschlägigen sektorspezifischen Anleitungen (wie Richtlinien zur Erstellung des SEEMP);
- Emissionsquellen an Bord des Schiffs;
- Erfassung von Fahrten und Verfahren, die die Vollständigkeit und Richtigkeit der (vom Schifffahrtsunternehmen vorgelegten) Fahrtenliste sicherstellen.
- zuverlässige externe Quellen (einschließlich Schiffsverfolgungsdaten), die für Gegenkontrollen der Angaben aus den Schiffsdaten herangezogen werden könnten;
- Methoden zur Berechnung der Kraftstoffverbrauchs, die in der Praxis von Schiffen angewendet werden;
- Anwendung von Unsicherheitswerten gemäß der Verordnung (EU) 2015/757 und der entsprechenden Leitlinien;
- Anwendung von Emissionsfaktoren für alle an Bord des Schiffs verwendeten Kraftstoffe, einschließlich Flüssigerdgas, hybrider Kraftstoffe und Biokraftstoffe;
- Kraftstoffhandhabung, Reinigung von Kraftstoffen, Bunkersysteme;
- Wartung/Qualitätskontrolle der Messeinrichtungen auf dem Schiff;
- Bunkerunterlagen, einschließlich Lieferscheine;
- Seetagebücher, Fahrten- und Hafendokumentationen, Brückenbücher;
- Handelsunterlagen, z. B. Charterverträge, Konnossemente;
- geltende gesetzliche Verpflichtungen;
- Betrieb der Bunkersysteme des Schiffs;
- Bestimmung der Kraftstoffdichte durch Schiffe in der Praxis;
- Datenflussprozesse und -aktivitäten für die Berechnung der beförderten Fracht (in Volumen oder Masse), die auf die Schiffstypen und -tätigkeiten gemäß der Verordnung (EU) 2015/757 angewandt werden;

¹ Anlage VI Regel 22 des MARPOL-Übereinkommens.

² Revidierte Technische Vorschrift über die Kontrolle der Stickoxid-Emissionen aus Schiffsdieselmotoren (Entschließung MEPC.176(58), in der Fassung der Entschließung MEPC.177(58).

³ Anlage VI Regel 14 des MARPOL-Übereinkommens.

⁴ Anlage VI Regel 18 des MARPOL-Übereinkommens.

- das auf Schiffstypen und -tätigkeiten gemäß der Verordnung (EU) 2015/757 im Einklang mit der Durchführungsverordnung (EU) XXXX/YYY [for OP: Implementing Regulation on determination of cargo carried...] anwendbare Konzept des Gesamtgewichts der Zuladung;
- Datenflussprozesse, anhand deren die zurückgelegte Strecke und die auf See verbrachte Zeit für Fahrten gemäß der Verordnung (EU) 2015/757 berechnet werden;
- an Bord des Schiffes zur Bestimmung des Kraftstoffverbrauchs, der Beförderungsleistung und anderer relevanter Informationen eingesetzte Maschinen- und technische Systeme.